Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1914 Nr. 7.

(Nr. 11338.) Gesetz, betreffend die Zuständigkeit der Gerichtsschreiber der Amtsgerichte für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift. Vom 18. März 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

I. Das Preußische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (Gesetzsamml. S. 249) wird dahin geändert:

1. Im Artikel 36 werden hinter dem Worte »zuständig« die Worte eingeschaltet: »für die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift und«.
2. Der Artikel 60 erhält folgenden vierten Absatz:

Die Beglaubigung einer Unterschrift durch den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts darf nur erfolgen, wenn die Unterschrift in Gegenwart des Gerichtsschreibers vollzogen oder anerkannt wird. Die Beglaubigung geschieht durch einen unter die Unterschrift zu setzenden Vermerk. Der Vermerk muß die Bezeichnung desjenigen, welcher die Unterschrift vollzogen oder anerkannt hat, enthalten und den Ort und den Tag der Ausstellung angeben sowie mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein. Er soll außerdem die Angabe enthalten, daß die Vollziehung oder Anerkennung der Unterschrift in Gegenwart des Gerichtsschreibers erfolgt ist. Die Vorschriften des ersten und des dritten Absatzes sind entsprechend anwendbar.

II. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 18. März 1914.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz.
Lentze. v. Falkenhayn.

Ausgegeben zu Berlin den 26. März 1914.

(Nr. 11339.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Diez. Vom 16. März 1914.

Auf Grund des Artikel 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Diez gehörige Gemeinde Flacht

am 1. Mai 1914 beginnen soll.

Berlin, den 16. März 1914.

Der Justizminister.

Beseler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der am 12. Januar 1914 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Deichverband an der unteren Oder in Greifenhagen i. Pomm. vom 11. April 1907 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Stettin Nr. 6 S. 45, ausgegeben am 7. Februar 1914;
2. das am 12. Januar 1914 Allerhöchst vollzogene Statut für die Be- und Entwässerungsgenossenschaft Schmolsin in Schmolsin im Kreise Stolp durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Köslin Nr. 9 S. 55, ausgegeben am 28. Februar 1914;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 26. Januar 1914, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Staatsbauverwaltung für die Ausführung der Kanalisierung des Mains von Offenbach bis Aschaffenburg, durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung in Cassel Nr. 9 S. 113, ausgegeben am 28. Februar 1914, und

   der Königl. Regierung in Wiesbaden Nr. 9 S. 95, ausgegeben am 28. Februar 1914;
4. das am 2. März 1914 Allerhöchst vollzogene Statut für die Samitzer Ent- und Bewässerungsgenossenschaft in Samitz im Kreise Goldberg-Haynau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Liegnitz Nr. 12 S. 93, ausgegeben am 21. März 1914.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.